

## **Schutzkonzept der Schule Buttisholz**

### **Version 9 vom 26. April 2021**

(Basierend auf dem kantonalen Rahmenschutzkonzept Volksschule Luzern, Version 11 vom 23.04.2021, Änderungen sind grau hinterlegt)

#### **1. Maskentragpflicht**

Das Auftreten von neuen Virusvarianten mit erhöhter Übertragbarkeit (VOC – variants of concern) macht verstärkte Präventivmassnahmen notwendig. Deshalb gilt folgendes:

##### **1.1. Masken Schülerinnen und Schüler**

Im Kindergarten und bis und mit 4. Primarklasse müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Es soll jedoch ein Set à 20 Masken pro Schulzimmer zur Verfügung stehen für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit).

Ab der 5. Primarklasse und in der Sekundarschule gilt für die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus - auch im Unterricht - eine Maskentragpflicht.

In bestimmten Bereichen des öffentlichen Raums (z.B. öffentlicher Verkehr, öffentlich zugängliche Innenräume, belebte Fussgängerbereiche etc.) herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarklasse sollen in den genannten Bereichen auf Schulreisen oder Exkursionen etc. Masken tragen.

Bezüglich Masken tragen in den Tagesstrukturen siehe Punkt 8.

##### **1.2. Masken Schulpersonal und Dritte**

Alle Lehrpersonen tragen im Unterricht eine Maske. Für alle externen Personen ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragpflicht.

Auf die Maskentragpflicht ist deutlich hinzuweisen (Plakate etc.).

In den Lehrer/innenzimmern darf die Maske beim Sitzen, unter Einhaltung des Mindestabstandes, nur kurzzeitig zum Essen und Trinken abgelegt werden.

Der Verzicht auf eine Maske ist in folgender Situation möglich:

- Auf dem Schulareal ausserhalb der Gebäude (z.B. Pausenaufsicht) unter Einhaltung des Abstands.

Die Masken sollen halbtäglich gewechselt werden. Die Schule stellt genügend Masken zur Verfügung.

#### **Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske**

Richtige Handhabung der Maske, siehe Video des BAG:

<https://www.bing.com/videos/search?q=bag+video+schutz-maske&docid=608022792258914537&mid=F8C7C45745EA37310AFAF8C7C45745EA37310AFA&view=detail&FORM=VIRE>

## **2. Abstandsregeln**

Die allgemein gültigen Abstandregeln von 1,5 Metern können und müssen während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und bis und mit 4. Primarklasse nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern dieser Stufe soll - wenn möglich - ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Da dies häufig nicht möglich ist, tragen alle Lehrpersonen Masken.

Ab der 5. Klasse und in der Sekundarschule sollte der gebotene Abstand von 1,5 Metern auch unter Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Da dies im Schulalltag häufig nicht möglich ist, gilt für sie eine generelle Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulhäuser (siehe Punkt 1.1.). Auf dem Pausenplatz gilt keine Maskentragpflicht, weshalb der Abstand eingehalten werden muss.

Unter Erwachsenen soll der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

## **3. Klassendurchmischung Primarschule**

Auf die Durchmischung von Klassen soll wann immer möglich verzichtet werden.

## **4. Hygienemassnahmen**

### **4.1. Handhygiene**

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen. Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrer/innenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender bereit zu stellen.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

### **4.2. Reinigung Räume**

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken etc. sind regelmässig (mind. einmal täglich) zu reinigen. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde. Tipps und **Informationen** zum Lüften: <https://www.schulen-lueften.ch/de>

## **5. Schülerinnen und Schüler**

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen, die zur Risikogruppe gehören, im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko wird beim Einhalten geringgehalten (Abstands- und Hygieneregeln, generelle Maskenpflicht für alle Lehrpersonen und Lernenden ab der 5. Primarklasse und in der Sekundarschule etc.).

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

## **6. Personal**

Weil das Ansteckungsrisiko mit dem Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten werden kann, können auch Personen welche zur Risikogruppe gehören, im Normalfall gut unterrichten. Die Schulleitung kann Primarschüler/innen anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefährdete Lehrperson dies wünscht (insbesondere bei einer grossen Klasse in einem nicht entsprechend grossen Raum).

Wer als erwachsene Person als besonders gefährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Dokument laufend aufgelistet: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html> > Wer ist besonders gefährdet?

## **7. Einzelne Fächer**

### **7.1. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)**

Der Unterricht findet regulär statt. Die üblichen Hygienevorschriften sind strikte zu beachten. Beim Essen sind die Abstände einzuhalten.

### **7.2. Sportunterricht**

Der Sportunterricht findet regulär statt. Ab der 5. Primarklasse gilt für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen in Innenräumen eine Maskentragpflicht. Draussen kann bei Einhaltung der Abstände auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Auf Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampf- und Tanzsport etc.) ist zu verzichten. Auch in der Garderobe gilt ab der 5. Primarklasse soweit möglich Maskenpflicht.

### **7.3. Musikunterricht**

Der Musikunterricht findet regulär statt. Für die Lehrpersonen und die Schüler/innen ab der 5. Primarklasse gilt auch beim Singen Maskentragpflicht.

## **8. Tagesstrukturen**

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln, d.h. generelle Maskentragpflicht für das Personal und die Schüler/innen der 5./6. Primarklassen und der Sekundarschule. Die Maske darf nur beim Essen abgelegt werden. Zusätzlich muss beim Mittagessen darauf geachtet werden, dass die Schüler/innen sich nicht selber schöpfen.

## **9. Schuldienste**

Im Schuldienst sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen oder Masken getragen werden, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. In den Schuldiensten gilt eine generelle Maskenpflicht nur in den Innenräumen im Publikumsbereich (Empfang, Wartebereich). Weitere Informationen: [www.schuldienstrottal.ch](http://www.schuldienstrottal.ch)

## **10. Schüler/innentransport**

Da beim Schüler/innentransport weder der Abstand eingehalten noch eine Durchmischung vermieden werden kann, gilt in den von der Schule verantworteten Transporten eine generelle Maskentragpflicht für alle Schüler/innen (Ausnahme Kindergarten). Im öffentlichen Verkehr herrscht ab 12 Jahren Maskentragpflicht. Wenn viele Schüler/innen den ÖV gemeinsam benutzen, sollen alle Schüler/innen eine Maske tragen. Die Masken werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **11. Elterngespräche**

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln vor Ort stattfinden. Es gilt eine Maskentragpflicht für alle Beteiligten.

## **12. Lehrpersonenveranstaltungen**

### **12.1. Sitzungen und Besprechungen**

Sitzungen mit physischer Präsenz können in genügend grossen Räumen weiterhin durchgeführt werden. Auf jeden Fall gilt die Maskenpflicht für alle Teilnehmer.

Wo zweckmässig und sinnvoll, werden Sitzungen in digitaler Form durchgeführt.

### **12.2. Weiterbildungen**

Schulinterne Lehrerweiterbildungen dürfen bis zu den Frühlingsferien nicht stattfinden. Die Schulleitung behält sich vor, geplante Weiterbildungen in digitaler Form durchzuführen.

## **13. Schulanlässe**

### **13.1. Exkursionen und Schulreisen**

Exkursionen und Schulreisen ohne Übernachtungen sind klassenweise möglich. Der öffentliche Verkehr darf genutzt werden.

### **13.2. Sporttage**

Sporttage dürfen durchgeführt werden: in der Primarschule klassenweise, in der Sekundarschule auch klassen- und stufenübergreifend. Die Sporttage sollen auf dem Schulhausareal stattfinden.

### **13.3. Projektwochen**

Innerhalb des Schulhausareals sind Projektwochen zulässig. Sie dürfen in der Primarschule klassenweise, in der Sekundarschule stufenweise durchgeführt werden.

### **13.4. Elternabende**

Elternabende mit Präsenz sind zulässig mit max. 15 Personen (inklusive Lehrpersonen) unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Es gilt Maskentragpflicht.

### **13.5 Klassenlager/mehrtägige Schulreisen**

Klassenlager oder mehrtägige Schulreisen mit Übernachtungen sind bis Ende des Schuljahres 2020/21 verboten.

## **14. Unterrichtsbesuche von Eltern**

Eltern, die den Unterricht besuchen, tragen eine Maske. Dabei ist zu beachten, dass jeweils nicht mehr als drei zusätzliche erwachsene Personen im Schulzimmer anwesend sind.

## **15. Vorgehen bei Symptomen/einen Corona-Verdachtsfall**

Personen (Schüler/innen und Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gibt es spezielle Hinweise und Empfehlungen für Eltern: <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

## **16. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing**

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule (Achtung: auch an Treffen ausserhalb des Schulareals denken). Anschliessend kontaktiert die Schulleitung die Dienststelle Gesundheit und Sport, welche für die Anordnungen einer Quarantäne und/oder Isolation zuständig ist: **041 228 60 90** bzw. **041 228 68 89** (ausserhalb Bürozeiten). Die Schulleitung übermittelt dieser Stelle bei Bedarf die Adressliste mit den Telefonnummern und den E-Mail-Adressen der engen Kontaktpersonen. Schulleitung und Dienststelle Gesundheit und Sport sprechen sich über die Information der engen Kontaktpersonen in der Schule ab. Alle positiv getesteten Personen erhalten neu unabhängig von diesem Prozess noch am gleichen Tag eine SMS mit dem Hinweis, unverzüglich in Isolation zu gehen.

Bundesamt für Gesundheit:

Übersichtsdokument über den Umgang mit erkrankten Personen (10.02.2021)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkrankten.html>

## **17. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet**

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

### **Schülerinnen und Schüler**

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, werden im Zeugnis aber nicht als solche aufgeführt.

### **Lehrpersonal**

Lehrpersonen sind verpflichtet frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

Schulleitung Buttisholz

Buttisholz, 26.04.2021